

VERBRAUCHER:INNEN BESSER VOR ENERGIESPERREN SCHÜTZEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

12. April 2024

VERBRAUCHERRELEVANZ

Mit der Verordnung soll eine Regelung zum Schutz der Verbraucher:innen vor Energiesperren verlängert werden, die im Rahmen der Entlastungspakete zur Bewältigung der Energiekrise 2022 von der Bundesregierung auf den Weg gebracht wurde.

Durch diese Regelung haben Kund:innen in der Grundversorgung, die mit ihrem Versorger eine Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung einer Energiesperre geschlossen haben, die Möglichkeit eine Aussetzung ihrer Ratenzahlungen für bis zu drei Monate zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kund:innen ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllen. Die Kund:innen erhalten dadurch mehr Zeit, sich um finanzielle Unterstützung wie Sozialleistungen zu bemühen.

Bei der Abwendungsvereinbarung handelt es sich um eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis.

HINTERGRUND

Zur Entlastung und zum Schutz der Verbraucher:innen hat die Bundesregierung 2022 mehrere Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Dabei hat die Bundesregierung den Schutz der Verbraucher:innen vor Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzuges bei Strom- oder Gasrechnungen verbessert und vor allem das Instrument der Abwendungsvereinbarung gestärkt. Verbraucher:innen können seit Januar 2023 leichter mit Energieunternehmen Vereinbarungen zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung treffen.

Nach der Neuregelung müssen Energieversorgungsunternehmen ihre Kunden:innen schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hinweisen, die Versorgungsunterbrechung durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Darüber hinaus wird bei den Ratenzahlungsvereinbarungen nun verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet. Auch die Gründe, die eine Energieversorgungsunterbrechung unzumutbar machen, können nun einfacher vorgebracht werden. Befristet bis Ende April 2024 wurde zusätzlich geregelt, dass die Verbraucher:innen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen

können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren.

VERLÄNGERUNG DER REGELUNG ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER:INNEN VOR ENERGIESPERREN

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen diese temporären Regelungen um ein weiteres Jahr bis Ende April 2025 verlängert werden. Die Bundesregierung begründet diese temporäre Verlängerung vor allem damit, dass aktuell noch keine ausreichende Datengrundlage bestehe, um die Wirkung der Regelung abschließend zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund weist der vzbv darauf hin, dass dies unter anderem auch daran liegt, dass die Regelungen teilweise von den Versorgungsunternehmen nicht oder nur unvollständig umgesetzt wurden, was die Evaluation ihrer Wirkung naturgemäß erschwert.

Dies betrifft beispielsweise die Regelungen in § 118b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Laufzeit der Abwendungsvereinbarungen. Hier werden oft weiter nur sechs Monate angeboten, auch wenn das Gesetz einen Zeitraum von 12 bis 24 Monaten vorsieht. Aber auch die in der StromGVV und der GasGVV festgelegte Möglichkeit zur Aussetzung von drei Raten der Abwendungsvereinbarung wurde nach Informationen der Verbraucherzentralen von den Versorgungsunternehmen nicht immer gänzlich umgesetzt. So hat der entsprechende Hinweis auf diese Möglichkeit in vielen der von den Versorgungsunternehmen angebotenen Abwendungsvereinbarungen gefehlt. Die betroffenen Verbraucher:innen konnten somit keine Kenntnis von diesem Recht erlangen.

Damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen überhaupt evaluiert werden können, müssen sie nach Auffassung des vzbv zunächst flächendeckend umgesetzt werden.

Der vzbv hat sich zusammen mit den Verbraucherzentralen für eine Entfristung der Regelungen zur Stärkung des Instruments der Abwendungsvereinbarung eingesetzt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv die nun vorgenommene Verlängerung der bisherigen temporären Regelung zur möglichen Aussetzung der Ratenzahlung um ein weiteres Jahr, setzt sich aber für eine langfristige Lösung ein.

VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert eine langfristige Lösung zur Verhinderung von Energiesperren, die insbesondere von Energiearmut betroffene Verbraucher:innen und andere vulnerable Gruppen schützt.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).